



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 9/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 28.03.2012

### Die neue elektronische Kunden- und Lieferantenliste

Art. 21 Gesetzesdekret Nr. 78/2010 umgewandelt in Gesetz 122/2010

Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 24/E vom 30.05.2011

Mitteilung Einnahmenagentur vom 11.10.2011

Note vom 06.03.2012 der Generaldirektion für Steuerprüfungen

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 3/2011 ausführlich berichtet, wurde mit dem Sparpaket (Art. 21 vom Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz 122/2010) die elektronische Übermittlung der **Kunden- und Lieferantenliste wieder eingeführt**, welche für das Jahr 2010 erstmals zum 31. Dezember 2011 zu übersenden war. Für das Jahr 2011 ist die Meldung innerhalb 30. April 2012 elektronisch zu melden.

### Meldung für das Jahr 2011

Für das Jahr 2011 sind all jene **Umsätze** zu melden, welche die **Schwelle von Euro 3.000 überschreiten, sofern die Pflicht zur Rechnungsausstellung besteht bzw. Euro 3.600 (inkl. MwSt.) für Umsätze ohne Pflicht zur Rechnungsstellung (z.B. Einzelhandel, Gastgewerbe).**

Für die obengenannten Schwellen ist auch besonders auf die zusammenhängenden Geschäfte zu achten, welche einheitlich zu betrachten sind.

Die elektronische Meldung hat, wie bereits erwähnt, bis spätestens **30. April 2012** zu erfolgen.

### betroffene Subjekte

Verpflichtet sind alle Unternehmen und Freiberufler, die eine MwSt-Position besitzen und hinsichtlich MwSt steuerbare Lieferungen und Leistungen durchführen. Die Meldung muss auch von italienischen Betriebsstätten der ausländischen Unternehmen erstellt werden.

### meldepflichtige Umsätze für das Jahr 2011

Für das Jahr 2011 sind in der Meldung **alle Umsätze** anzuführen, also auch jene gegenüber Privatpersonen. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen:

- Ein- und Verkäufe sowie Leistungen **mit verpflichtender Rechnungsstellung**: Meldepflichtig sind alle ab 1. Jänner 2011 getätigten und bezogenen Umsätze, für welche der Betrag von **Euro 3.000 (ohne MwSt)** überschritten wurde;
- Ein- und Verkäufe sowie Leistungen **ohne verpflichtende Rechnungsstellung** (=> Erfassung mittels Kassenbeleg oder Steuerquittung): Die Mitteilung ist für solche Geschäftsfälle zu machen, welche **ab dem 1. Juli 2011** getätigt oder bezogen wurden und den Betrag von **Euro 3.600 (inkl. MwSt)** überschritten haben. Vor allem im Einzelhandel, wo der größte Teil des Umsatzes mittels Kassenbeleg erwirtschaftet wird und die Tagesumsätze im Buch der Tageseinnahmen zusammengefasst wurden und somit nicht jeder Beleg in der Buchhaltung einzeln erfasst wurde, ist es notwendig, dass uns die entsprechenden Belege/Rechnungen samt MwSt-Nummer oder Steuernummer des Erwerbers (bei Ausländern die anagrafischen Daten) mitgeteilt werden.

Laut den Durchführungsbestimmungen unterliegen nicht nur die **steuerpflichtigen Umsätze** der Meldepflicht, sondern auch die **steuerfreien Umsätze** (Art. 10 VPR 633/1972), die **nicht steuerpflichtigen Umsätze** (ausgenommen jene, welche bereits in der Intra-Meldung angeführt wurden) sowie die **Umsätze gegenüber Privatpersonen**.

### befreite Umsätze

---

Ausdrücklich von der Meldepflicht befreit sind die folgenden Umsätze:

- **Importe** und die **innergemeinschaftlichen Erwerbe** (Güter und Dienstleistungen);
- **Exporte** und die **innergemeinschaftlichen Lieferungen** (die innergemeinschaftlichen Leistungen sind ebenfalls nicht anzuführen, weil sie nicht steuerbar sind);
- die **durchgeführten bzw. erhaltenen Lieferungen und Dienstleistungen** von Steuerpflichtigen mit Sitz in einem **Steuerparadies**, welche mit einer eigenen Meldung mitgeteilt werden müssen;
- **Umsätze, für die bereits eine eigene Meldung vorgesehen ist** (z. B. Umsätze der Stromverteiler, Telefongesellschaften, Versicherungen sowie der Gas- und Wasserverteiler);
- **Umsätze mit Liegenschaften**;
- **Umsätze gegenüber Privatpersonen**, sofern die Zahlung mittels **inländischer Kreditkarte** erfolgt ist.

### Berechnung der Schwelle für die Meldepflicht

---

Bei periodischen Verträgen (Werk- und Werklieferverträgen, Dauerlieferverträgen) müssen, laut Durchführungsverordnung, die erbrachten Leistungen und durchgeführten Lieferungen innerhalb eines Jahres als Ganzes betrachtet und bei Überschreitung des Limits gemeldet werden.

Beispiel: Ein Restaurant hat mit einem Unternehmen einen Werkvertrag für die Verpflegung der Mitarbeiter abgeschlossen, in diesem Fall ist die Meldung zu erstellen, falls die erbrachten Leistungen innerhalb des Jahres das vorgesehene Limit überschreiten – es reicht in diesem Fall also nicht aus, die einzelne Leistung des Tages zu betrachten.

Eine ähnliche Regelung gilt für Verträge, welche miteinander verbunden sind; auch hier gilt eine ganzheitliche Betrachtung der erbrachten Leistungen/Lieferungen für die Überwachung.

**Nicht zu berücksichtigen** bei der Berechnung der Schwelle sind die im Namen und auf Rechnung des Kunden **vorausgestreckten Barauslagen** (Art. 15 VPR 633/1972) und der, von den Freiberuflern in der Rechnung **ausgewiesene Pensionsbeitrag**.

### **Inhalt der Meldung**

---

In der telematischen Meldung sind die nachfolgenden Daten getrennt nach Ausgangs- und Eingangsrechnungen anzugeben:

- **MwSt-Nummer** oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und Körperschaften) die **Steuernummer** der Kunden oder Lieferanten;  
für **ausländische Subjekte ohne Steuernummer** (nur dann erforderlich, sofern der Umsatz nicht bereits im Intrastat gemeldet wurde):
  - der Vor- und Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht und Steuerwohnsitz, falls es sich um eine physische Person handelt;
  - die Bezeichnung, Gesellschaftsform, Steuerwohnsitz, falls es sich um eine nicht physische Person handelt. Für einfache Gesellschaften, Vereine oder andere Organisationen, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind zusätzlich die obengenannten Daten des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft erforderlich;
- die **Rechnungsnummer, allerdings nur für die ausgestellten Rechnungen** (somit ergibt sich indirekt, dass jede relevante ausgestellte Rechnung einzeln anzuführen ist und nicht pro Kunde zusammengefasst werden muss); bei den Eingangsrechnungen ist diese Angabe nicht notwendig;
- das **Umsatzdatum**: hierbei hat man auf das entsprechende Aufzeichnungsdatum abzustellen;
- die **Zahlungsmodalitäten**: man hat anzuführen, ob es sich um einen Gesamtbetrag (Kodex „1“), um einen Teilbetrag (Kodex „2“) oder um einen periodisch geschuldeten Betrag (Kodex „3“) handelt. Bei periodisch geschuldeten Leistungen ist der Gesamtbetrag zu berücksichtigen. Diese Informationen dienen zur Prüfung der Schwelle von Euro 3.000 bzw. Euro 3.600;
- die **getätigten Umsätze mit getrennter Angabe der Grundlage und der MwSt** (oder der MwSt-Befreiung).

### **Möglichkeiten und Termin zur Übermittlung der Meldung**

---

Die Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste kann **ausschließlich elektronisch** über das Programm Entratel (Internet „Fiscoonline“) oder durch einen berechtigten Übermittler erfolgen.

Sofern wir für Sie die elektronische Versendung vornehmen sollen, ersuchen wir Sie, uns den entsprechenden Datensatz (welcher mit einer eigenen Funktion von Ihrem Buchhaltungsprogramm aus erstellt werden muss – bitte wenden Sie sich diesbezüglich dringend an Ihren Softwarelieferanten) bis **spätestens 13. April 2012 zu übermitteln**. Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass wir die von Ihnen erhaltenen Daten lediglich übermitteln können. Sollten eventuelle Fehler (wie zum Beispiel eine falsche MwSt-Nummer oder Steuernummer) auftreten, haben wir keine Möglichkeit Ihre Daten zu bearbeiten bzw. auf deren Richtigkeit zu prüfen. Falls wir von Ihnen unvollständige bzw. fehlerhafte Daten erhalten, können wir keine erfolgreiche Übermittlung garantieren und übernehmen diesbezüglich keine Verantwortung.

## **vorgesehene Strafen bei unterlassener oder unvollständiger Abgabe**

---

Falls die Meldung nicht, unvollständig oder mit unwahren Daten übermittelt wird, sind **Verwaltungsstrafen zwischen Euro 258 und 2.065** vorgesehen.

Mit den besten Grüßen

Büro Hartmann Aichner